

# Gewässerordnung des SFV Kölleda e.V.

## 1. Präambel

Die Gewässerordnung des Sportfischervereins Kölleda e.V., nachfolgend SFV Kölleda genannt, regelt auf Grundlage der unter 2. genannten Gesetze und Rechtsvorschriften die Ausübung der Angelfischerei an den Gewässern des SFV Kölleda.

Oberstes Prinzip des SFV Kölleda ist es, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten und vor Schädigung zu schützen, sowie einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten und aufzubauen.

## 2. Gesetzliche Bestimmungen

- Thüringer Fischereigesetz vom 18.09.2008, zuletzt geändert am 10.06.2014
- Thüringer Fischereiausführungsverordnung vom 11.08.2020
- Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung
- Thüringer Verordnung über die Fischereiaufsicht
- Tierschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz

## 3. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für alle vom SFV Kölleda gepachteten Gewässer und ist für alle Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines verbindlich!

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach den Bestimmungen der Satzung und § 12.1 geahndet!

## 4. Verhalten der Angler am Wasser

### 4.1. Grundsätze

Jeder Angler ist verpflichtet, sich vor dem Angeln darüber zu informieren, ob es sich bei dem zu beangelnden Gewässer um ein Pachtgewässer des SFV Kölleda e.V. handelt und ob Einschränkungen beim Angeln zu beachten sind.

Der Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass:

- er dem Ansehen des SFV Kölleda e.V. keinen Schaden zufügt;
- Personen, andere rechtmäßige Nutzungen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden

**Für Beschädigungen durch Angler am Eigentum des SFV Kölleda e.V., der Fischereigenossenschaft Bachra/Schafau, der Thüringer Fernwasserversorgung oder Flurschäden im Umfeld der Angelgewässer haftet der Schadenverursacher persönlich. Ersatzansprüche an den Verein sind ausgeschlossen**

## 4.2. Zufahrt zum Gewässer

Die Anfahrt zu den Angelgewässern hat nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu erfolgen. Das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hat zu unterbleiben. Aufgestellten Verkehrs- oder Hinweisschildern ist Folge zu leisten.

Das Befahren der Staumauer am Speicher Bachra ist verboten.

Das Parken am Mittelteich/Südlicher Streitsee-Teich ist nur im vorderen Bereich am Eingangstor erlaubt.

**Zur Beachtung:**

**Das Beangeln der Staumauer in Bachra ist verboten!**

**Das Beangeln ausgewiesener Schonstrecken ist verboten!**

## 4.3. Angelplatz

Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei der Ausübung der Angelfischerei nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen den Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst kommende das Vorrecht der Angelausübung, Sonderrechte, angefüllte Plätze usw. können nicht geltend gemacht werden.

Unabhängig vom Verursacher hat jeder Angler für Ordnung und Sauberkeit an seinem Angelplatz zu sorgen!

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Müll mit nach Hause zu nehmen und zu entsorgen. Dies gilt auch für Zigarettenkippen! Fischabfälle gehören nicht ins Wasser!

**Bei Kontrollen durch Fischereiaufsichtsberechtigte gilt derjenige als Verursacher der Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird!**

# 5. Fischereipapiere

## 5.1 Vereinsmitglieder

Das Angeln ist erlaubnispflichtig.

Wer den Fischfang ausübt, muss einen gültigen staatlichen Fischereischein oder Jugendfischereischein (8 bis 14 Jahre) sowie den Fischereierlaubnisschein/Fangbuch mit sich führen. Vor dem Angeln sind das Datum und Gewässer in das Fangbuch einzutragen. (§9FischAVO 8/2020).

Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen Jugendfischereischeininhaber die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

## 5.2 Gastangler

Gastangler haben den staatlichen Fischereischein und als Angelberechtigung eine gültige Tagesangelberechtigung für das zu beangelnde Gewässer mit sich zu führen. Auf dieser ist Datum und Uhrzeit einzutragen. Die Tagesangelkarte ist 24 h gültig, d.h. sie beginnt ab der eingetragenen Uhrzeit und endet am darauffolgenden Kalendertag zu dieser.

**Gastangelkarten werden nur noch in Verbindung mit einem Mitglied des Vereins verkauft!**

## 5.3 Fangstatistik

Die Fische, die als Beute dienen müssen sofort nach ihrer Aneignung in das Fangbuch eingetragen werden. Das Fangbuch ist am Jahresende beim Vorstand abzugeben!

## 5.4 Fischereiaufsicht und Kontrollen

Auf Verlangen hat sich jeder Angler kontrollberechtigten Personen:

- der Polizei
- der Fischereiaufsicht
- Vertretern der Ordnungsbehörden
- oder Amtsträgern des Vereins

mit Fischereischein, Erlaubnisschein und Fangbuch sowie Mitgliedsausweis auszuweisen und diese Angeldokumente auszuhändigen!

Die benutzten Angelgeräte, verwendeten Köder und gefangenen Fische sind zur Kontrolle vorzuweisen!

Private Fahrzeuge sind auf Verlangen zu öffnen!

Den Anweisungen der kontrollberechtigten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Gegenüber Personen, die in einem Gewässer unberechtigt fischen oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen fischereiliche Vorschriften begehen, haben die Fischereischutzberechtigten und Fischereiaufseher weiterhin die Befugnis:

- diese anzuhalten
- ihnen gefangene Fische oder Fanggerät abzunehmen (Sicherstellung)
- und ihre Personalien festzustellen.

Wenn es sich um Verstöße gegen die Gewässerordnung handelt, können sie die betreffenden Personen vom Gewässer verweisen und den Erlaubnisschein einbehalten

Bei Kontrollen sind Hunde außerhalb des Angelbereichs zu führen und anzuleinen.

## 5.5 Verstöße

Wer die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes nicht beachtet, muss mit einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Thüringer Fischereigesetzes und der Thüringer Fischereiverordnung werden der zuständigen unteren Fischereibehörde gemeldet.

Wer gegen fischereirechtliche Vorschriften, §§ dieser Gewässerordnung oder vereinsinternen Bestimmungen verstößt, wird entweder mit dem zeitweiligen Entzug des Fischereierlaubnisscheines, dem Ausschluss aus dem Verein oder anderen Sanktionen bestraft. (siehe 12.2)

## 5.6 Pflichten und Rücksichtnahme

Jeder Angler ist verpflichtet, die Tätigkeit der staatlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufseher zu unterstützen. Dabei hat jeder Angler die Pflicht, bei Feststellung von Verstößen gegen die Fischereigesetzgebung oder die Gewässerordnung des SFV Kölleda, entsprechend den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Maßnahmen zur Unterbindung der Verstöße einzuleiten und diese den Fischereischutzberechtigten oder dem Vorstand zu melden.

Alle Angler haben weiterhin die Pflicht bei der Feststellung von Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten etc, entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Maßnahmen zur Unterbindung einzuleiten, und folgenden Personenkreis zu informieren:

:

- Untere Fischereibehörde: 03634/354336
- die zuständige Polizeiinspektion: 03634/3360
- der Vorstand des SFV Kölleda e.V. It Aushang bzw Webseite

Bei Schäden und Havarien der Stauanlage am Speicher Bachra ist weiterhin zu informieren:

- Bereitschaftsdienst der Thüringer Fernwasserversorgung 0361/5509110

## 6. Fang und Fischereigeräte

An den Gewässern des SFV Kölleda e.V. sind 2 Handangeln, oder 1 Spinnangel, oder 1 Flugangel erlaubt. Eine Köderfischsenke mit der max Größe von 1m mal 1m zählt als Handangel.

In der Raubfischschonzeit ist das Benutzen von Raubfischködern verboten.

Um eine waidgerechte Behandlung der Fische zu gewährleisten, sind grundsätzlich folgende Gerätschaften mitzuführen:

- Unterfangkescher
- Hakenlöser
- Messer
- Totholz
- Längenmaß

Verboten sind Methoden die geeignet sind, Fische durch „Reißen“ zu fangen oder zu verletzen. Ausserdem ist das Legen von Schnüren, Treibangeln und das Setzen von Netzen verboten.

## 7. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzung

Es gelten die Mindestmaße und Schonzeiten laut gültiger Thüringer Fischereiverordnung. Zusätzlich gelten die besonderen Bestimmungen laut aktuellen Fangbuch des Vereins.

## 8. Bootsangeln

Das Bootsangeln ist nur Vereinsmitgliedern vorbehalten und nur auf dem Stausee Bachra gestattet. Zum Bootsangeln sind nur eigene Boote zulässig (max 4,3m lang). Verbrennermotoren sind nicht gestattet. Das Bootsangeln geschieht auf eigene Gefahr und Haftung! Das Anlegen an der Staumauer und am Mönch ist verboten!

## 9. Eisangeln

Das Eisangeln ist auf allen Vereinsgewässern, außer auf Fließgewässern, gestattet. Festlegungen der Rechtsträger und der zuständigen Verwaltungsbehörden sind zu beachten.

**Das Betreten der Eisflächen geschieht auf eigene Gefahr!**

**Für die persönliche Sicherheit ist jeder Angler selbst verantwortlich.**

**Jegliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen!**

## 10. Gemeinschaftliche Angelveranstaltungen

Das Angeln in Gemeinschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Vereinslebens. Alle Mitglieder haben das Recht an den Angelveranstaltungen des Vereins wie An- und Abangeln teilzunehmen.

Traditionsveranstaltungen, die als gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen durchgeführt werden und bei denen keine Bewertung der Fänge erfolgen soll, sind nicht genehmigungspflichtig.

# 11. Sonstige Regelungen

## 11.1 Zelten/ Campen /Lagern

Das Zelten, Campen oder Lagern ist an Angelgewässern nicht erlaubt und in Deutschland nur auf ausgewiesenen Campingplätzen gestattet.

Zum Angeln sind jedoch Schutzschirme, Schirme mit Überwurf sowie Angelzelte (Brolly und Bivvy) gestattet. Das Stellen von Wohnmobilen und Wohnwagen ist nicht erlaubt.

## 11.2 Nachtangeln

Das Nachtangeln ist generell an allen Gewässern des SFV Kölleda e.V. gestattet.

## 11.3 Offenes Feuer

Beim Entzünden eines offenen Feuers ist stets die aktuelle Waldbrandstufe zu beachten.

Das Anlegen von Feuerstellen direkt am Boden ist nicht gestattet. Das Verwenden von Feuerschalen, Feuerkorb/Feuertonne oder Grillrost ist erlaubt. Erkalte Asche ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw zu vergraben.

## 11.4 Notdurft

Wer mehrere Tage oder über Nacht angelt sollte einen kleinen Spaten mit sich führen. Die Notdurft (incl Toilettenpapier) ist unbedingt zu vergraben.

## 11.5 Bild & Filmmaterial

Bild und Filmmaterial, das erkennbar an den Pachtgewässern entstanden ist, darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die Verwendung in sozialen Medien darf keine vereineschädigenden Folgen haben und weder gegen gesetzliche Regelungen noch gegen diese Gewässerordnung oder die Vereinssatzung verstoßen.

## 11.6 Arbeitseinsätze

Jedes Mitglied ist verpflichtet an Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitseinsätze sowie über die Höhe der zu zahlenden Gleichstellungsbeträge bei Nichtteilnahme entscheidet der Vorstand.

Vom Arbeitseinsatz befreit sind Mitglieder mit Schwerbeschädigtenausweis. Dieser ist als Kopie beim Schatzmeister zu hinterlegen

## 11.7 Festlegung von Fischschonbezirken

Durch den Fischereiausübungsberechtigten können Teile von Gewässern zu Fischschon- bzw Laichschonbezirken erklärt werden, in denen das Angeln ganzjährig nicht gestattet ist. Die Festlegung von Schonstrecken ist am Gewässer auszuschildern.

## 12. Anhang

### 12.1 Katalog zur einheitlichen Ahndung von Verstößen gegen die Gewässerordnung des SFV Kölleda e.V.

Verstöße gegen das Thüringer Fischereigesetz sind grundsätzlich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei) anzuzeigen.

Verstöße gegen die Thüringer Fischereiverordnung sind grundsätzlich der zuständigen Fischereibehörde anzuzeigen.

Verstöße von Anglern sind auf der Rückseite des Fangbuches unter Vermerk Fischereiaufsicht mit Datum und Name des Gewässers einzutragen.

Sachverhalt	1. Erstmalig, fahrlässig	2. Wiederholt, vorsätzlich
1. Nichteinhalten der Bestimmungen und Beschränkungen laut Fangbuch	bis 3 Monate Sperre	mind. 3 Monate Sperre bis Ausschluss
2. Nichtsauberhalten des Angelplatzes	bis 1 Monat Sperre	mind. 3 Monate Sperre bis Ausschluss
3. Unbefugtes Abstellen sowie Befahren von Uferzonen, Nichteinhaltung des Mindestabstandes zum Gewässer	Verwarnung, Fahrzeug sofort entfernen	mind 3 Monate Sperre bis Ausschluss
4. Angeln mit unvollständigen Dokumenten	bis 3 Monate Sperre	mind 3 Monate Sperre bis Ausschluss
5. Verwendung von unerlaubten Ködern	bis 3 Monaten Sperre	mind 6 Monate Sperre bis Ausschluss
6. Missachtung von Schonstrecken	bis 3 Monaten Sperre	mind 6 Monate Sperre bis Ausschluss
7. Nichteinhalten von Fangbegrenzungen	bis 3 Monaten Sperre	mind 6 Monate Sperre bis Ausschluss

### 12.2 Schlussbestimmungen

Gewässer sind nicht nur Lebensraum unserer Fische, sondern auch vieler anderer Tiere. Deshalb ist es unsere Aufgabe, die Gewässer als Lebensraum zu schützen und zu erhalten.

Die Gewässerordnung des SFV Kölleda e.V. soll einen Beitrag dazu leisten.

Für die Einhaltung der Gewässerordnung und der getroffenen Festlegungen für einzelne ausgewiesene Gewässer ist jeder Angler selbst verantwortlich, d.h. er hat sich vor Beginn des Angelns über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

Die Gewässerordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft .